

Bundessozialgericht

5b BJ 338/85

Beschluß in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Oktober
1986

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 1985 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

Die Beschwerde des Klägers ist nicht begründet.

Der Kläger begehrt Versichertenrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Sein bisheriger Beruf ist des § 1246 der Reichsversicherungsordnung ist der des Drahtziehers. Dabei handelt es sich nach der angefochtenen Entscheidung um einen Anlernberuf mit einer Ausbildungszeit von zwei Jahren. Das Landessozialgericht (LSG) hat ausgeführt, zur Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters gehörten anerkannte Ausbildungsberufe mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren. In die Gruppe mit dem Leitberuf des sonstigen Ausbildungsberufes fielen anerkannte Ausbildungsberufe mit einer Regelausbildungszeit von bis zu zwei Jahren. Der Kläger macht nun geltend, damit sei das LSG von der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 19. Dezember 1981 in SozR 2200 § 1246 Nr 86 abgewichen. Dort sei der Leitberuf des Facharbeiters von einer Ausbildungszeit von wenigstens zwei Jahren abhängig gemacht worden und der sonstige Ausbildungsberuf von einer Regelausbildungszeit von weniger als zwei Jahren.

Voraussetzung für eine Divergenz ist des § 160 Abs 2 Nr 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist, daß das LSG von einem die Entscheidung des BSG tragenden Rechtssatz abgewichen ist (vgl Bundesverwaltungsgericht -BVerwG- in Buchholz 238.3 A § 83 Nr 13 und 407.4 § 17 Nr 56). Die Ausführungen im Urteil des BSG vom 9. Dezember 1981 (aaO) zur Dauer der Ausbildung in der Gruppe mit dem Leitberuf des sonstigen Ausbildungsberufes waren nicht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3-

entscheidungserheblich. In jenem Rechtsstreit war nicht daran zu zweifeln, daß der Versicherte Facharbeiter gewesen war. Abzustellen ist bei der Divergenz auf die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung. Hat das BSG seine Rechtsprechung geändert oder modifiziert, so kommt eine Divergenz nur dann in Betracht, wenn durch das angefochtene Urteil des LSG die letzte Entscheidung des BSG in Frage gestellt wird. Das folgt aus dem Zweck der Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG, eine einheitliche Rechtsprechung zu wahren (vgl BVerwG in Buchholz 238.3 A § 83 Nr 13). Mit der neueren Rechtsprechung des BSG stimmt das mit der Beschwerde angefochtene Urteil des LSG indes überein.

Der 1. Senat des BSG hat am 15. November 1983 (SozR aaO Nr 109) und der 4. Senat am 28. November 1985 (SozR aaO Nr 132) sowie am 7. August 1986 - 4a RJ 73/84 - entschieden, die Gruppe mit dem Leitberuf des sonstigen Ausbildungsberufes umfasse die Berufe mit einer Regelausbildung von längstens zwei Jahren Dauer. Dieser Rechtsprechung hat sich der erkennende Senat im Urteil vom 9. September 1986 - 5b RJ 82/85 - angeschlossen. Im Einklang damit befindet sich die angefochtene Entscheidung des LSG, in der der bisherige Beruf des Klägers als Drahtzieher mit einer Ausbildungszeit von zwei Jahren zur Gruppe der sonstigen Ausbildungsberufe gerechnet worden ist. Demzufolge ist das Berufungsgericht nicht von der hier maßgebenden aktuellen Rechtsprechung des BSG abgewichen.

Die Revision kann auch nicht - wie vom Kläger weiter geltend gemacht worden ist - wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechts-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zugelassen werden. Die Frage, ob eine berufsqualifizierende Ausbildung von zwei Jahren Dauer für die Zuordnung zur Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters ausreicht, ist durch die zitierte übereinstimmende neuere Rechtsprechung des BSG beantwortet worden und bedarf keiner höchst-richterlichen Klärung mehr.

Die somit unbegründete Beschwerde des Klägers mußte zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)